

Grundrente vereinfachen – Altersarmut von Frauen wirksam bekämpfen!

Erklärung zu den Koalitionsverhandlungen

**Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.**

Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1632
F +49 30 65211-3632
maria.loheide@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, 09. November 2021

Mit den Koalitionsverhandlungen wird entschieden, welche politischen Vorhaben in der kommenden Legislaturperiode umgesetzt werden. Die Überwindung von Altersarmut muss dabei ein wichtiges Thema sein. Seit Jahren steigt insbesondere die Altersarmut von Frauen deutlich. Die Diakonie Deutschland fordert die verhandelnden Fraktionen auf, die Weiterentwicklung der Grundrente zu einem Kernthema der Koalitionsverhandlungen zu machen.

Grundrente – ein erster Schritt

Mit der Grundrente hat die Bundesregierung einen Schritt in Richtung der Bekämpfung von Altersarmut getan. Rentenansprüche werden aufgewertet, wenn mindestens 33 Jahre in einem mehr als geringfügigen Umfang Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgebaut wurden.

Problematisch ist die praktische Ausgestaltung. Die mit der Grundrente verbundene Einkommens- und Vermögensprüfung ist unnötig kompliziert. Gerade beim Renteneintritt bekommen viele Betroffene noch keine Grundrente, weil sie in den Vorjahren ein höheres Einkommen hatten. Das passiert auch dann, wenn sie mit ihren Rentenansprüchen klar unter der Armutsgrenze liegen.

Auch stellen die bestehenden Anspruchsvoraussetzungen nach Beitragsjahren gerade für viele Frauen eine hohe Hürde dar. Darum muss schnellstmöglich nachgesteuert werden!

Jetzt Altersarmut wirksam bekämpfen

Das durchschnittliche Armutsrisiko liegt laut Mikrozensus 2019 bei 15,9 Prozent. Das Armutsrisiko von Frauen (16,6 %) ist in allen Altersgruppen höher als das von Männern (15,2 %). Das Risiko von Altersarmut liegt bei 15,7 Prozent, betrifft aber im überdurchschnittlichen Maße Frauen (17,4 %) und weniger Männer (13,5 %). Altersarmut ist oft Folge von Armut während des Erwerbsalters. Besonders stark von Armut bedroht sind Alleinerziehende (42,7 %) und kinderreiche Familien (30,9 %).

Wichtig ist eine umfassende und wirksame Bekämpfung von Altersarmut insbesondere für Frauen im Rentenalter. Eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, mehr Betreuungsmöglichkeiten und eine bessere Unterstützung von pflegenden Angehörigen werden nach und nach aufgebaut und haben für Frauen, die jetzt in Rente gehen, noch nicht gegriffen. Beides ist aber Bedingung

dafür, dass Frauen, die immer noch den größeren Teil der familiären Sorgearbeit übernehmen, erwerbstätig sein und eigenständige Rentenansprüche aufbauen können.

Die bestehenden Regelungen für die Grundrente bedeuten gerade für Frauen, die prekär beschäftigt waren, eine hohe Hürde. Insbesondere Müttern mit mehr als zwei Kindern und Alleinerziehenden fällt es im Rentenalter schwer, die Anspruchsvoraussetzungen zu erfüllen, weil sie nur in Teilzeit und unter schlechten Bedingungen erwerbstätig sein konnten.

Zudem arbeiten Frauen oft in unterbezahlten Bereichen. Gerade viele Berufe im Einzelhandel, in der Pflege, in der Betreuung gelten heute als „systemrelevant“. Es sind genau diese Berufe, in denen viele Frauen in Teilzeit arbeiten und später in Altersarmut geraten.

Die gesetzlichen Regelungen für die Altersvorsorge müssen dringend weiterentwickelt werden:

Um zu verhindern, dass aufgrund der im letzten Einkommensteuerbescheid festgestellten Einkommenshöhe kein Anspruch auf Grundrente zuerkannt wird, obwohl eine Person bei Renteneintritt tatsächlich ein sehr geringes Einkommen hat und dem Grunde nach ein Leistungsanspruch festgestellt werden müsste, sollte die Möglichkeit eines Aktualisierungsantrages während der ersten drei Jahre des Rentenbezugs vorgesehen werden.

Freibeträge für erworbene Rentenansprüche müssen in der Grundsicherung im Alter für alle Formen der Altersvorsorge gleichermaßen gelten. Bisher sind die betriebliche und private Altersvorsorge privilegiert, die im Falle von geringfügiger oder prekärer Beschäftigung kaum greifen. Zukünftig sollte auch die gesetzliche Rente von diesem Freibetrag erfasst werden.

Neben den Aspekten Kindererziehung, Pflegezeiten und unterbrochene Erwerbsbiografien spielt im unteren Einkommensbereich der Wechsel zwischen prekärer Selbstständigkeit und prekärer sozialversicherter Beschäftigung eine zunehmende Rolle. Daher sollten selbstständige Tätigkeiten in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen und im unteren Einkommensbereich hierfür steuerliche Beitragszuschüsse vorgesehen sein. Der Einbezug von Selbstständigen mit höheren Einkommen würde darüber hinaus die gesellschaftliche Solidarität, die Breitenwirkung und die Finanzierung der Rentenversicherung stabilisieren.

Die Antragstellung auf die Grundsicherung im Alter ist für viele Personen schambesetzt. Daher sollte bei Nicht-Vorliegen eines Anspruchs auf Grundrente und gleichzeitiger Ermittlung eines niedrigen Einkommens ein Antragsverfahren auf Grundsicherung im Alter von Amts wegen ausgelöst werden. Betroffene sollen die Möglichkeit erhalten, diesem Antragsverfahren zu widersprechen oder es durch Nicht-Beteiligung zu beenden. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass ein automatischer Beginn des Antragsverfahrens die Hürden für das Geltend-Machen eines Leistungsanspruchs in der Grundsicherung im Alter wesentlich senken würde.

Die rentenrechtliche Aufwertung von Pflege- und Sorgearbeit sollte trotz der Verbesserungen durch die Grundrente weiterentwickelt werden. So sind Verbesserungen bei den Rentenansprüchen pflegender Angehöriger nötig: durch die Ausweitung des Anspruchs auf rentenversicherungsrechtliche Beitragsleistungen auch für nicht-erwerbsmäßige Pflegepersonen, die Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 pflegen und betreuen, durch die Abschaffung der Abschlagsregelungen innerhalb eines Pflegegrades sowie durch die rentenversicherungsrechtliche Anerkennung von

Pflegezeiten, auch wenn die Pflegeperson über 30 Stunden pro Woche erwerbstätig ist. Nicht-erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen müssen auch nach Eintritt des Regelrentenalters Rentenansprüche für ihre Pflegearbeiten erwerben können. Darüber hinaus muss die Rentenregelung bei der Mehrfachpflege so überarbeitet werden, dass sie dieser besonderen Belastung gerecht wird. Die Regelungen zur Aufwertung von Teilzeit in Erziehungsphasen sind kompliziert, setzen lange Zeiten der Beitragszahlung voraus und können erst bei Rentenantragstellung geltend gemacht werden. Darum sollte im Falle einer vollzeitnahen Teilzeitbeschäftigung von Erziehenden eine generelle Aufstockung der Rentenbeiträge aus Steuermitteln bis zur Höhe des Beitrags vorgesehen sein, der bei Vollzeitbeschäftigung auf dieser Stelle erreicht würde. Die so gezahlten Zuschüsse in das umlagefinanzierte System würden die Rentenansprüche Erziehender erhöhen und den bisher in der Ruhestandsphase anfallenden Steuerzuschuss ersetzen. Die Aufstockung sollte für alle Erziehenden, die ihre Arbeitszeit reduzieren, gelten. Dies wäre ein Anreiz für Männer, sich stärker in der Familienarbeit zu engagieren.

Neben der Lebensstandardsicherung muss auch die Armutsprävention ein wesentliches Ziel der Rentenversicherung sein. Darum sollten die Grundsicherung im Alter, die Grundrente und die weiteren Leistungen der gesetzlichen Rente in einer Leistungssystematik zusammengeführt werden.

Gez.
Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik
Diakonie Deutschland